



LWLD-LNO/E-5

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung,
wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Ländliche Neuordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Gemeinde/n	
Katastralgemeinde/n	
Ortschaft/en	
Gesamtfläche des Neuordnungsgebietes	
Anzahl der Grundeigentümer	
Anzahl der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe	
Kontaktperson	Name _____ PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ E-Mail _____
Vorgespräche mit der Agrarbehörde	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein wenn ja, mit:
Ein Antrag wurde bereits einmal gestellt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Neuordnungsentwurf der Antragsteller liegt bei	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Besondere öffentliche Interessen (z.B. Straßenbau, Hochwasserschutz, ...)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, welche:	
Besondere Anmerkungen:	

Erforderliche Unterlagen:

1. Lageplan mit Gebietsabgrenzung
2. Unterschriftenliste der Grundeigentümer (Anhang 1)

HINWEISE:

Wenn es bereits einen Neuordnungsentwurf gibt, legen Sie diesen bei. Ein Neuordnungsentwurf ermöglicht eine raschere Bearbeitung Ihres Antrages.

Auf die Möglichkeit einer Zustimmung zur Abfrage aus öffentlichen elektronischen Registern durch die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz wird hingewiesen. Nähere Informationen finden sie auf der Homepage www.land-oberoesterreich.gv.at.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Unterschriftenliste

Name und Anschrift Grundeigentümer/in	Einlagezahl/en	Datum	Unterschrift	Ich bewirtschafte meine Grundflächen selbst.	Ich habe meine Grund- flächen verpachtet.	Ich bin bereit, Grund für gemeinsame Anlagen (Wege, Ökoanlagen) zur Verfügung zu stellen.	Ich stimme der Sanierung bestehender und/oder der Errichtung neuer Wirtschaftswege zu und bin bereit, die dafür anfä- henden Kosten mit zu tragen.	Ich bin bereit, Ökoanlagen mit zu finanzieren, ins Eigentum zu übernehmen und auf Dauer zu erhalten.

INFORMATIONEN

Sehr geehrte Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen !

Sie beabsichtigen, einen Antrag auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens (Zusammenlegung, Flurbereinigung) zu stellen. Dazu wollen wir Ihnen einige wesentliche Hinweise zu Abwicklung und Kosten derartiger Verfahren geben.

Antrag:

Die Agrarbehörde kann Flurneuordnungsverfahren auf Antrag der Grundeigentümer/innen oder zur Unterstützung von Maßnahmen im öffentlichen Interesse (z.B.: Straßenbau, Errichtung von Wasserrückhaltebecken, ...) einleiten.

Vorprüfung und Einleitung:

Wenn ein Antrag eingebracht wurde, erfolgt eine Vorprüfung nach fachlichen Kriterien (z.B.: Zustimmungsgutachten, Zersplitterung, Neuordnungsvorschlag vorhanden, ...) und darauf aufbauend eine Einreihung in eine Prioritätenliste. Noch vor der Einleitung des Verfahrens werden wesentliche Neuordnungsgrundsätze und -schwerpunkte mit den Grundeigentümern/innen besprochen und eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Anschließend wird ein Flurneuordnungsverfahren mit einem Bescheid oder einer Verordnung der Agrarbehörde eingeleitet.

Kosten:

Die Personalkosten für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Agrarbehörde trägt das Land Oberösterreich.

Die Kosten für Aufwendungen bei den Vermessungsarbeiten (Entlohnung von Helfern, Ankauf von Grenzpflocken, Metallmarken, ...), trägt die Zusammenlegungs-/Flurbereinigungsgemeinschaft. Erfahrungsgemäß sind diese Kosten mit etwa 70 Euro/Hektar einbezogener Grundfläche zu veranschlagen.

Zur Optimierung des Neuordnungserfolgs kann auch die Errichtung und/oder Sanierung von Wirtschaftswegen erforderlich sein. Ausmaß und Art der Baumaßnahme (Erd-, Schotter-, Spur-, Asphaltwege) hängen von verschiedenen Faktoren wie Zustand des bestehenden Wegenetzes, geländebedingte Erfordernisse, usw. ab.

Die Errichtungskosten für Schotterwege liegen derzeit bei durchschnittlich 100 Euro, für Spur- oder Asphaltwege bei durchschnittlich 170 Euro je Laufmeter. Spur- und Asphaltwege werden nur errichtet, wenn diese Ausbauart unbedingt erforderlich ist und keine naturschutzfachlichen Bedenken bestehen.

Für den Wegebau werden nach den jeweils geltenden Richtlinien öffentliche Förderungen in Aussicht gestellt. Je nach Finanzkraft leisten oft auch die betroffenen Gemeinden Kostenbeiträge.

Zum Planungsauftrag der Agrarbehörde gehört auch die Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Verhältnisse. Grundflächen für erforderliche ökologische Anlagen (z.B. Hecken, Baumreihen, ...) sind von den Grundbesitzern zur Verfügung zu stellen. Ihr Ausmaß ist mit ungefähr 1% der Gebietsfläche zu veranschlagen.

Sowohl zur Grundaufbringung als auch zur Ausgestaltung der ökologischen Anlagen werden nach den jeweils geltenden Richtlinien öffentliche Förderungen in Aussicht gestellt.

Richtigstellung des Grundbuchs und Katasters:

Nach Rechtskraft des Flurneuordnungsverfahrens beantragt die Agrarbehörde die Richtigstellung des Grundbuchs, gleichzeitig damit erfolgt auch die Einarbeitung der neuen Grenzen in die digitale Katastralmappe (DKM) beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Dipl.-Ing. Petra Gottschling (07612/66331 DW 320)